

## Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband - Thüringer Bibliotheksverband -

### Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Thüringer Bibliotheksgesetz (Drucksache 4/3503 und Drucksache 4/3956)

Am **14. März 2006** hat der Vorstand des Thüringer Bibliotheksverbands gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Regionalverbands Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen des Vereins Deutscher Bibliothekare seinen Entwurf für ein „Thüringer Bibliotheksgesetz“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Dies hat eine intensive Diskussion ausgelöst, die seitdem nicht abgebrochen ist.

Einen entscheidenden Impuls für diese Diskussion gab die Rede des Bundespräsidenten Horst Köhler am **24. Oktober 2007** zur Wiedereröffnung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar. Hier wurde vom Bundespräsidenten deutlich ausgesprochen, dass Bibliotheken in Deutschland auf die „politische Tagesordnung“ gehören.

Noch am Nachmittag des 24. Oktober hat die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag angekündigt, dass sie nun einen Entwurf für ein Thüringer Bibliotheksgesetz in den Landtag einbringen werde. Der Thüringer Bibliotheksverband war zu diesem Zeitpunkt noch zuversichtlich, dass dies – mit gewissen Anpassungen und Änderungen – der Entwurf sein würde, den der Verband bereits im Frühjahr 2006 vorgestellt hatte.

Dieser Verbandsentwurf wurde – mit einer wichtigen Ergänzung – von den Oppositionsfraktionen in der Landtagssitzung am **15. November 2007** eingebracht. In der Sitzung am **9. April 2008** stand dann der lange angekündigte CDU-Entwurf für ein „Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz“ auf der Tagesordnung.

Da der Entwurf des Bibliotheksverbandes mit der Drucksache 4/3503 direkt Beratungsgegenstand ist, möchten wir uns in unserer Stellungnahme auf eine Kommentierung des CDU-Entwurfs konzentrieren. Ohne Zweifel kann man auch diesen Entwurf zur Grundlage weiterer Beratungen nehmen. Der Vorstand des Thüringer Bibliotheksverbands hat allerdings den Eindruck, dass der CDU-Entwurf der ursprünglichen Intention der Gesetzgebungsinitiative, nämlich insbesondere die rechtliche Stellung der Öffentlichen Bibliotheken zu stärken, nur in unzureichendem Maße gerecht wird. In zentralen Punkten müsste der CDU-Entwurf dringend „nachgebessert“ werden.

1.) Die Formulierung von § 1 wird für unzureichend gehalten. Die ursprüngliche Fassung („Der Freistaat Thüringen, seine Gemeinden und Landkreise sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen **unterhalten** geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken)“) ist in der Aussage weitaus klarer. Gänzlich inakzeptabel ist die Formulierung „... die im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis ...“. Hier taucht im CDU-Entwurf ein Ausdruck auf („im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung“), der sich in dieser Form nicht einmal in der Thüringer Kommunalordnung findet.

2.) Die Öffentlichen Bibliotheken – die ausdrücklich nur in § 2, Abs. 3, Satz 1 des CDU-Entwurfs vorkommen – erscheinen deutlich „unterbelichtet“. Hier verweisen wir pauschal auf § 3 im Oppositionsentwurf, der umfassend Funktion und Leistungen dieser Bibliotheken würdigt und somit dem CDU-Entwurf eindeutig vorzuziehen ist. § 2, Abs. 3, Satz 1 des CDU-Entwurfs sollte im übrigen wie folgt umformuliert werden: „Die Gemeinden und Landkreise **unterhalten** ...“.

3.) Für die Wissenschaftlichen Bibliotheken (§ 2, Abs. 2 des CDU-Entwurfs) gilt analog, dass die Funktions- und Leistungsbeschreibung in § 2 des Oppositionsentwurfs umfassender ist. Ausdrücklich begrüßt wird eine sinnvolle Ergänzung des CDU-Entwurfs („wozu auch die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und der Aufbau digitaler Bibliotheken gehört“).

4.) Die Herausstellung der Schulbibliotheken in § 2, Abs. 5 des CDU-Entwurfs kann nicht nachvollzogen werden. Hier sollte unbedingt eine differenzierende Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Schule und Bibliothek eingeholt werden.

5.) § 3 des CDU-Entwurfs hat zwar eine positive Intention, würde aber eher entgegengesetzt wirken. Der Thüringer Bibliotheksverband plädiert nachdrücklich dafür, in den Abschnitten über

Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken separat auf die Aufgaben auf diesem Sektor hinzuweisen (vgl. § 2, Abs. 2 sowie § 3, Abs. 1 des Oppositionsentwurfs).

6.) Trotzdem sollte der Satz 1 von § 3 des CDU-Entwurfs („Bibliotheken sind Bildungspartner und als solche Partner für lebenslanges Lernen.“) unbedingt erhalten bleiben. Mit dieser Aussage geht der CDU-Entwurf einen sehr begrüßenswerten Schritt über den Oppositionsentwurf hinaus.

6.) Gerade deshalb sollte der § 4 des Oppositionsentwurfs („Bibliothek und Schule“) zur Konkretisierung unbedingt erhalten bleiben. Insbesondere der Hinweis auf die nötige Kooperation zwischen beiden Bildungseinrichtungen erscheint den DBV-Vertretern unverzichtbar.

7.) § 5, Abs. 1 des CDU-Entwurfs ist – wie § 1 – in der jetzigen Fassung für den Bibliotheksverband inakzeptabel. Im Hinblick auf die Finanzierung davon zu sprechen, dass die Verpflichtungen des Landes im Rahmen des KFA „abgegolten“ wären, steht nach unserer Einschätzung in einem gewissen Widerspruch zu den Veränderungen im Doppelhaushalt 2008/09. Für die Öffentlichen Bibliotheken ist ein eigener Titel im Etat des Kultusministeriums zu fordern. Die Größenordnung dieses Titels sollte sich an messbaren Größen (z.B. Einwohnerzahlen von Gemeinden mit einer hauptamtlich geführten Bibliothek) orientieren.

8.) Ebenso inakzeptabel ist es aus Sicht des Bibliotheksverbands, das Weiterbestehen der Landesfachstelle vom „Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ abhängig zu machen (§ 5, Abs. 1, Satz 3 des CDU-Entwurfs). Hier sollte sich das Land – dauerhaft – zu einer Verpflichtung bekennen. (Im Oppositionsentwurf heißt es von der Fachstelle: „Sie wird durch das Land finanziert ...“)

9.) Für unglücklich wird es gehalten, dass der § 2 des CDU-Entwurfs („Bibliotheken in Thüringen“) in Abs. 1 mit der Landesbibliothek beginnt. Dies rückt diese einzelne Bibliothek an eine Position, die ihr *de facto* nicht zukommt.

10.) Die Zuschreibung von Funktionen an die Landesbibliothek („Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens“) wird aus Sicht der drei im Vorstand des Landesverbands vertretenen Universitätsbibliotheken ebenfalls für unzutreffend gehalten. Dringend empfohlen wird auch eine Ergänzung der Funktionsbeschreibung: „nimmt sie **in Absprache mit den anderen wissenschaftlichen Bibliotheken des Freistaats** planerische und koordinierende Aufgaben wahr.“

Weimar, den 22.05.2008  
(für den Vorstand)  
Dr. Frank Simon-Ritz